



Vollzugsrichtlinien des Marktes Feucht zum Bayerischen Straßen und Wegegesetz

1. Die Vollzugsrichtlinien beziehen sich auf Sondernutzungen auf öffentlichem Grund in Form von Plakatierungen, die den Regelungen des BayStrWG unterliegen.
 - 1.1 Die zum Einsatz kommenden Plakatständer sind bis zu einem handelsüblichen Format von maximal DIN A1 (594 x 841mm) zuzüglich geringfügigen Rand zulässig. Hierbei zählt ein bockartiger Aufsteller, ein doppelseitiger Ständer bzw. ein Dreieckständer als **ein** Plakatstandort.
 - 1.2 Großflächenplakate, Luftraumwerbung und Plakatierung an Bäumen sind auf öffentlichem Grund unzulässig. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Schutzeinrichtungen an Bäumen (bspw. Holzgestelle) zur Plakatierung zu verwenden.
 - 1.3 An einem bereits verwendeten Plakatstandort ist die Anbringung weiterer Plakate untersagt.
 - 1.4 Auf öffentlichem Grund können für private, parteiliche oder gewerbliche Veranstaltungen maximal 20 Plakatstandorte je Ereignis / Veranstaltung genehmigt werden.
 - 1.5 Für politische Werbung im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird die Zahl der Plakatstandorte nach folgendem Verteilschlüssel genehmigt, der geeignet ist, die vorgegebene Chancengleichheit nicht nachhaltig zu beeinflussen:
 - 10 Plakatstandorte für ortsansässige Parteien und Wählergruppen
 - 5 Plakatstandorte für nichtortsansässige Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen

Die zulässige Gesamtzahl beinhaltet jeweils alle Plakatstandorte der Partei und Wählergruppe für alle Wahlen und ähnliches, die innerhalb des Plakatierungszeitraumes stattfinden. Weitere Sondernutzungen mit Wahlbezug (bspw. Infostände, Aktionen, Sprühkreide etc.) sind von der Gesamtzahl nicht berührt, bedürfen aber grundsätzlich einer regulären Sondernutzungserlaubnis.

- 1.6 Die Gebühren für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Plakatierung betragen gemäß dem Kommunalen Kostenverzeichnis des Marktes Feucht 20,00 €.
- 1.7 Mit der Plakatierung darf frühestens am Tag (jeweils Samstag) des Fristbeginns um 8:00 Uhr bzw. gemäß dem Datum der Genehmigung begonnen werden.
- 1.8 Plakate, die für Veranstaltungen außerhalb von Feucht und ohne Hintergrund einer aktuellen Wahl beantragt werden, müssen nach voriger Abstimmung mit der Verwaltung im Entwurf vorgelegt werden, um eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Vorfeld auszuschließen. Darüber hinaus bedürfen Plakate für Veranstaltungen außerhalb von Feucht grundsätzlich der Genehmigung durch den Ersten Bürgermeister.

2. Für politische Werbung im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird eine allgemeine Gebührenfreiheit für die Aufstellung von Plakatständern im Format von maximal DIN A1 (594 x 841mm) zuzüglich geringfügigen Rand gewährt.
 - 2.1. bei **Europa- und Bundestagswahlen** für die letzten 29 Tage vor dem Wahltag jeder teilnehmenden Partei / Gruppierung,
 - 2.2. bei **Landtags- und Bezirkstagswahlen** für die letzten 29 Tage vor dem Wahltag jeder teilnehmenden Partei / Gruppierung,
 - 2.3. bei **Marktgemeinderatswahlen und Kreistagswahlen** für die letzten 29 Tage vor dem Wahltag jeder teilnehmenden Partei / Gruppierung,
 - 2.4. bei **Bürgermeisterwahlen und Landratswahlen** für die letzten 29 Tage vor dem Wahltag jeder teilnehmenden Partei / Gruppierung,
 - 2.5. bei **Volksbegehren** für die letzten 29 Tage vor Ende der Eintragsfrist dem Antragsteller gem. Art. 65 LWG und jeder im Landtag vertretenen Partei / Gruppierung,
 - 2.6. bei **Volksentscheiden** für die letzten 29 Tage vor dem Abstimmungstag dem Antragsteller gem. Art. 75 LWG und jeder im Landtag vertretenen Partei / Gruppierung,

bei **Bürgerbegehren** für 29 Tage ab Einreichung des Antrags bzw. der verbindlichen Unterschriftenlisten als Muster (§ 2 der Satzung des Marktes Feucht über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden) bei der Marktgemeinde durch mindestens einen von den drei Erstunterzeichnern als Vertreter des Bürgerbegehrens und / oder jeder im Marktgemeinderat vertretenen Partei / Wählergruppe;
 - 2.7. bei **Bürgerentscheiden** für die letzten 29 Tage vor dem Tag des Bürgerentscheides den von den drei gem. Art. 18a Abs. 4 GO Benannten vertretenen Begehrenden und jeder im Marktgemeinderat vertretenen Partei / Wählergruppe.
3. Die Verkehrssicherheit darf durch Plakatständer nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist zu beachten:
 - 3.1 Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen bzw. zu befestigen, ohne die Verkehrsflächen zu beschädigen
 - 3.2 Plakatständer bzw. Plakattafeln dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen, im Bereich der Fußgängerüberwege sowie in Verkehrsinseln angebracht werden.
 - 3.3 Plakatständer bzw. Plakattafeln dürfen an Straßenlampen, jedoch nicht an Straßenlampen im Bereich von Fußgängerüberwegen, angebracht/aufgestellt werden. **Achtung:** An den pulverbeschichteten Lampenmasten in der Hauptstraße ist eine Anbringung nur mit Moosgummibeschichtung (klebende Seite zum Plakat) zulässig.
 - 3.4 Plakatständer bzw. Plakattafeln dürfen nicht an Stromverteilerkästen angebracht/aufgestellt werden.

- 3.5 Durch die Aufstellung von Plakatständern darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und der reibungslose Verkehrsablauf nicht beeinträchtigt werden.
- 3.6 Plakatständer dürfen nicht auf Verkehrsinseln oder bei Straßeneinmündungen im Bereich von Sichtdreiecken aufgestellt werden. Die ergänzenden Auflagen für Bundes- und Staatsstraßen sind zu beachten.
- 3.7 Auf allen Geh- und Radwegen ist eine durchgängige Mindestbreite von 1,50 m zu gewährleisten und darf durch das Anbringen von Plakatständern/-tafeln nicht beschränkt werden.
- 3.8 Verankerungen in den Untergrund sind verboten.
- 3.9 Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch die Aufstellung entstehen; gleiches gilt für Schäden Dritter.
- 3.10 Die Sondernutzungserlaubnis beinhaltet nicht andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genehmigungen.
- 4 Die Gebührenbefreiung ist nur gültig, wenn und soweit alle Ziffern der Vollzugsrichtlinie beachtet werden. Bei vorzeitiger Aufstellung der Plakatständer für die Gesamtzeit besteht auch für Parteien und Wählergruppen keine Gebührenfreiheit mehr. Als Gebühr für die Sondernutzungserlaubnis werden im Falle eines Fristverstoßes gem. dem Kommunalen Kostenverzeichnis Gebühren nach jeweils konkretem Verwaltungsaufwand für die verursachte Amtshandlung erhoben.
- 5 Die Partei / Gruppierung bzw. der Veranstalter/ Aufsteller hat dem Markt Feucht gem. Art. 18b BayStrWG alle weiteren Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung bei Markt Feucht anfallen (bspw. Kosten für das Entfernen nicht genehmigter Plakate).
- 6 Alle Plakatständer sind innerhalb eines Zeitraums von insgesamt 3 Werktagen nach dem Tag der Wahl bzw. der Veranstaltung zu entfernen.
- 7 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1. bis 6. werden die Plakatständer nach einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Markt Feucht entfernt und ein Verfahren nach Art. 18b BayStrWG eingeleitet.